

## **Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Prävention und Gesundheitsförderung**

vom 16. Mai 2018

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 16. Mai 2018 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 16. Mai 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 seine Zustimmung erteilt.

### **INHALT**

#### **Teil I: Studienordnung**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 4 Semesterpraktikum

#### **Teil II: Prüfungsordnung**

- 1. Allgemeines**
  - § 5 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
  - § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
  - § 7 Prüferinnen und Prüfer
  - § 8 Modulverantwortliche
  
- 2. Prüfungsleistungen**
  - § 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung
  - § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
  - § 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen
  - § 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
  - § 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Semesterpraktikum
  
- 3. Prüfungsverfahren**
  - § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
  - § 17 Ermittlung der Abschlussnote
  - § 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
  - § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
  - § 20 Rücktritt, Unterbrechung
  - § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
  - § 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- § 24 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Wiederholen des Semesterpraktikums
- § 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen;  
Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 28 Bachelorurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 30 Auslandsstudien und Auslandspraktika

#### **4. Besonderer Teil**

- § 31 Teilnahmevoraussetzungen für Module

#### **5. Schlussbestimmungen**

- § 32 Schutzbestimmungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Muster-Deckblatt**
- Anlage 3 Muster-Erklärung**
- Anlage 4 Modulhandbuch**

## Teil I: Studienordnung

### § 1 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Prävention und Gesundheitsförderung* bereitet auf gesundheitswissenschaftliche Masterstudiengänge und Berufsfelder vor. Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu schaffen und Menschen darin zu unterstützen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu führen und sich für ihre eigene Gesundheit einzusetzen. Sie begleiten Individuen und Organisationen bei gesundheitsförderlichen Entwicklungsprozessen im Sinne der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation. Dabei setzen sich Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs u.a. gemeinsam mit Betrieben, Schulen, Gesundheitseinrichtungen oder Kommunen über Prozesse der gesundheitsfördernden Organisationsentwicklung auseinander. Dies verlangt neben der Fähigkeit zum Schnittstellenmanagement in der Berufspraxis das Wissen zur Entwicklung verhaltens- und verhältnispräventiver Programme und Projekte zu gesundheitsrelevanten Themen mit unterschiedlichen Bevölkerungs- und Adressatengruppen (z. B. Kinder und Jugendliche, sozial Benachteiligte, ältere Menschen) sowie in unterschiedlichen Settings (z. B. in Betrieben, Bildungseinrichtungen oder Krankenhäusern). Dies erfordert zudem Fähigkeiten zur Qualitätsentwicklung und zum Projektmanagement, zur evidenzbasierten Interventionsentwicklung und zur Implementierung nachhaltiger Veränderungsprozesse im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung.

Der Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* schafft Rahmenbedingungen für die Professionalisierung von Studierenden als Gesundheitsexpertinnen und -experten für diverse Adressatinnen- und Adressatengruppen. Die Professionalisierung zielt gleichermaßen auf den Aufbau spezifischer Fachkompetenzen, auf Persönlichkeitsbildung und auf einen eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein der gesellschaftlichen Mitverantwortung.

(3) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
  2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, dem Semesterpraktikum und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule

Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Im Modulhandbuch ist die Moduldauer festgelegt.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, und der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(6) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienstruktur, Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation und die Qualifikationsziele auf Studiengangebene sind im Modulhandbuch dargelegt.

(7) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden. Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung erworben werden sollen. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln. Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch als inhaltsbezogene Teilkompetenz eines Moduls ausgewiesen.

## **§ 4 Semesterpraktikum**

(1) Das Semesterpraktikum dient der Ausbildung einer Professionalisierungskompetenz. Auf der theoretischen Basis des Studiums aufbauend, wird diese Kompetenz in der Auseinandersetzung mit berufspraktischen Aufgaben entwickelt. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen diverser Tätigkeitsfelder. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen werden in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen auf Grundlage theoretischer Erkenntnisse reflektiert.

(2) Eine zwischen der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs, der Praxisstelle und der bzw. dem Studierenden geschlossene Ziel- und Kooperationsvereinbarung soll gewährleisten, dass die für das Praxismodul im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzziele erreicht werden können. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Das Semesterpraktikum umfasst 90 Arbeitstage, die in der Regel in Vollzeit, zusammenhängend und bei einer Praktikumsstelle abzuleisten sind. Für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Einzelheiten sind in §§ 15 und 25 geregelt.

## **Teil II: Prüfungsordnung**

### **1. Allgemeines**

## **§ 5 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *Prävention und Gesundheitsförderung*.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat
- (a) die grundlegenden Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachgebiets überblickt und über die Kompetenzen verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden. Dies umfasst auch den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs und die Fähigkeit, diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anzuwenden,
  - (b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ein Masterstudium aufnehmen zu können, sofern sie bzw. er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Semesterpraktikum und der Bachelorarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

## **§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt**

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungs- und Studiendauer, des von den Studierenden im Sinne des § 3 tatsächlich benötigten Arbeitsaufwandes einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss und das Akademische Prüfungsamt zusammen.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser BStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 20,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften und der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs. Als Studiengangleiterin/Studiengangleiter wird in der Regel eine Professorin/ein Professor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Er/sie wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.

(2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die zuständige Studienkommission bestellt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

## **§ 8 Modulverantwortliche**

(1) Die Studiengangleitung trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Für jedes Modul wird ein/e Modulverantwortliche/r und ein/e Stellvertreter/in bestimmt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander, mit der Studiengangleitung und mit der Studienkommission.

(3) Die/der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen aus dem Studiengang delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der/des Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 10 Abs. 7 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestanden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 22 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die/der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie/er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

## **2. Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 5 Abs. 3 aus den studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich dem Semesterpraktikum und der Bachelorarbeit.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen ist im Modulhandbuch geregelt und aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, das Semesterpraktikum und die bestandene Bachelorarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 18 und § 31 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gemäß § 3 Abs. 8 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### **§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 20 geregelt.

(2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Sie besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im Modulhandbuch kann in begründeten Fällen festgelegt werden, dass eine studienbegleitende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht.

(4) Die Prüfungsleistung wird in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung erbracht; die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt. Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 benotet werden und welche als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Abschlussnote berücksichtigt.



(5) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird bzw. werden diejenige Prüfungsform bzw. diejenigen Prüfungsformen, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt bzw. kommen, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen bekanntgegeben.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 11, § 12, § 13 sowie aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(8) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

## **§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede bzw. jeden zu Prüfenden ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 16. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber dem/der Studierenden zu melden.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind eigenhändig zu unterzeichnen und mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

## § 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß dem Modulhandbuch auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, praktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 11, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 12 verfahren.

## § 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs studienbegleitend angefertigt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus dem Bereich des Studiengangs angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 7 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüferinnen bzw. Prüfer besteht nicht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die Prüfenden sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von siebzehn Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema auszugeben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von siebzehn Wochen gewährt wird.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 32.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen (vgl. Anlage 3): „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 7 auf Grundlage von § 16 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 7 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen.

## **§ 15 Semesterpraktikum**

(1) Im Studiengang ist ein 90-tägiges Vollzeitpraktikum in einem Berufsfeld der Prävention und Gesundheitsförderung zu absolvieren, das im Studienverlaufsplan im fünften Fachsemester vorgesehen ist. Das Semesterpraktikum muss bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten angemeldet werden. Die Anmeldung ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Anmeldezeitpunkt vorliegen und verpflichtet zur Teilnahme. Es kann begonnen werden, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Punkten erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmeregelungen; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 20 entsprechend.

(2) Für das Semesterpraktikum wird vorab zwischen Studierender bzw. Studierendem, der bzw. dem Praktikumsbeauftragten und der Praxisstelle eine Ziel- und Kooperationsvereinbarung geschlossen. Zudem wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt, in welchem der Verlauf des Praktikums festgelegt wird. Der Ausbildungsplan soll insbesondere eine Beschreibung der Praxisstelle, Verlauf und Inhalte des Semesterpraktikums sowie Aufgaben der Praktikantin bzw. des Praktikanten enthalten.

Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen von Anleiterin oder Anleiter der Praxisstelle und der oder dem Studierenden auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung erstellt.

(3) Die Studierenden sollen während des Semesterpraktikums in der Regel an der im Modulhandbuch festgelegten praxisbegleitenden Supervision teilnehmen. Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von der Praxisstelle freizustellen.

(4) Das Semesterpraktikum schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Diese setzen sich aus dem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum (Nachweis über 90 Tage) und einer weiteren Prüfungsleistung (Praktikumsbericht oder Posterpräsentation) zusammen.

(5) Das Semesterpraktikum kann auf Antrag bei der/dem Praktikumsbeauftragten auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Unterbrechungen des praktischen Studiensemesters durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus sonstigen Gründen, die die Praktikumsnehmerin bzw. den Praktikumsnehmer nicht zu verantworten hat, sind der Praxisstelle und der Hochschule umgehend bekannt zu geben und ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(7) Ein Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch des Semesterpraktikums sind nur in Absprache zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs möglich.

(8) Ein durch eine Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum, das während des Studiums geleistet wird (sog. „Zwischenpraktikum“), ist, wenn es geringfügig vergütet sein sollte, in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungsfrei. Die Praktikums-einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant von dem Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst ist.

### **3. Prüfungsverfahren**

#### **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen sowie für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

### § 17 Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote für den Bachelorabschluss ergibt sich aus den nach § 16 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module und der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der im Modulhandbuch jeweils festgelegten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	=	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

### § 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. eine im Besonderen Teil vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 3 Abs. 8 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

### § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich gemäß § 14 Abs. 4 an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* und an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,

2. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte bereits erbracht hat,
  3. ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
  4. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
  5. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Rücktritt, Unterbrechung**

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei praktischen Prüfungen) festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden

die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## **§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 11 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, das Semesterpraktikum und die Bachelorarbeit vergeben.



(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

### **§ 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

### **§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 14 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 14 Abs. 5 genannten Frist ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn davon bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

### **§ 25 Wiederholen des Semesterpraktikums**

(1) Wurde die Modulprüfung des Semesterpraktikums gemäß § 15 Abs. 4 nicht erfolgreich absolviert, kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in der Regel innerhalb von zwei Semestern stattfinden. Erfolgreich erbrachte Teilprüfungen können angerechnet werden.

(2) Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* erloschen.

(3) Das Akademische Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
3. die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.

(7) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 20 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet

## **§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Abschlussnote der Bachelorprüfung sowie
- die Angabe des studierten Studiengangs.

Die Noten werden gemäß § 16 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

## **§ 28 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet.
- (2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Bachelorurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 30 Auslandsstudien und Auslandspraktika**

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## 4. Besonderer Teil

### § 31 Teilnahmevoraussetzungen für Module

In folgenden Modulen gelten besondere Teilnahmevoraussetzungen (TV):

- Das erfolgreiche Bestehen des Moduls PUG 05 (Interventionsplanung) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in PUG 08 (Projektmanagement).

Die Regelungen sind abschließend.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 32 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 24 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelorarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(3) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

## **Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

### **§ 34 Übergangsregelungen**

(1) Die Studiengänge

1. Gesundheitsförderung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.07.2008,
2. Prävention und Gesundheitsförderung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2015

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 18 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 19.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Prävention und Gesundheitsförderung vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2015 weiterhin Anwendung.

## **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Prävention und Gesundheitsförderung* tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2015 sowie die Praktikumsordnung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Heidelberg, 16.05.2018

gez. *Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*  
Rektor

## **Anlagen**

- |                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| <b>Anlage 1</b> | <b>Studienverlaufsplan</b> |
| <b>Anlage 2</b> | <b>Muster-Deckblatt</b>    |
| <b>Anlage 3</b> | <b>Muster-Erklärung</b>    |
| <b>Anlage 4</b> | <b>Modulhandbuch</b>       |

## Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester					LP-Summe <sup>1</sup>	
6	Aktuelle Entwicklungen 15 LP	Bachelorarbeit 15 LP (Bachelorthesis 12 LP + Supervision 3 LP)		--	30	
5	Semesterpraktikum 30 LP <sup>3</sup> (Praktikum 27 LP + Supervision 3 LP)			--	30	
4 <sup>2</sup>	Arbeit und Gesundheit 9 LP	Kommune und Gesundheit 12 LP	Freier Wahlbereich 6 LP	Quergedacht 6 LP <i>(je 3 LP im 2. und 4. Semester)</i>	30	
3	Projektmanagement 12 LP	Wahlpflichtmodule <i>(2 Module zu wählen)</i>			30	
		Ernährung und Gesundheit 9 LP	Bewegung und Gesundheit 9 LP		Stress und Gesundheit 9 LP	
2	Medizinische und epidemiologische Grundlagen 6 LP	Interventionsplanung 12 LP	Empirische Sozialforschung 9 LP		30	
1	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung 12 LP	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 9 LP	Pädagogische Grundlagen 9 LP		--	30
LP-Summe					180	

**Hinweis:** Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Die Reihenfolge der Module in einem Studienbereich kann von der individuellen Studienplanung abweichen.

### Legende

- 1 Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- 2 Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.
- 3 Das Semesterpraktikum wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum von 90 Tagen, in Vollzeit, bei einer Praxisstelle im 5. Semester absolviert.



**Anlage 2    Muster-Deckblatt**

**Pädagogische Hochschule Heidelberg  
Bachelorstudiengang Prävention und Gesundheitsförderung**

**BACHELORARBEIT**

***Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen***

**Verfasser\*in:**            ***Vorname Name  
Straße Hausnummer  
PLZ Wohnort  
Telefon: ###  
Mail: ###  
Matrikelnummer: ###***

**Erstprüfer\*in:**            ***Titel Vorname Name***  
**Zweitprüfer\*in:**        ***Titel Vorname Name***

**Ort:**                         **Heidelberg**  
**Abgabetermin:**         ***Tag Monat Jahr***

### **Anlage 3     Muster-Erklärung**

## Erklärung gemäß § 14 Abs. 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_